BGer 6B 1467/2021 vom 7. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1467_2021

FR: TF 6B 1467/2021 du 7 mars 2022

IT: TF 6B 1467/2021 del 7 marzo 2022

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl, unentschuldigtes Fernbleiben einer Einvernahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1
Das Obergericht des Kantons Obwalden trat mit Beschluss vom 26. November 2021 auf eine kantonale Beschwerde nicht ein. Die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde leitete das Obergericht zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter.

E. 2
Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3
Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 15. Dezember 2021 Frist bis zum 12. Januar 2022 und mit Verfügung vom 9. Februar 2022 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 23. Februar 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Beide mittels Gerichtsurkunde versandten Verfügungen konnten zugestellt werden.

E. 4
Zu der nach Erhalt der Nachfristverfügung eingegangen Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. Februar 2021 (Poststempel) nahm das Bundesgericht ausführlich Stellung, hielt am Kostenvorschuss fest und liess der Beschwerdeführerin die Nachfristverfügung und einen Einzahlungsschein für die Bezahlung des Kostenvorschusses erneut zugehen. Es erläuterte zudem, dass die Nichtbezahlung des Kostenvorschussses nicht als Rückzug der Beschwerde gelte; ein solcher müsse schriftlich erklärt werden.

E. 5
Da der Kostenvorschuss (auch) innert Nachfrist nicht einging und die Beschwerdeführerin auch sonst nicht mehr reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Darüber hinaus wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen lässt und damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 6
Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.